

Art. 17 GG (Theorie)

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Art. 17 GG (Realität des Faktischen)

Wer sich beschwert, wird beruflich und privat mit Geheimdienstmethoden fertiggemacht. Im Übrigen werden die Beschwerden niedergeschlagen.